

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 080/22				
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 03.11.2022				
Tagesordnungspunkt							
Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>			<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
14.11.2022	Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen, Umwelt und Finanzen	ö					
28.11.2022	Samtgemeindeausschuss	nö					
05.12.2022	Samtgemeinderat	ö					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt	12610		gez. von Känel	gez. Janze	
Kostenstelle	312000	Sachkonto	4421000		(Von Känel)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Bauen, Umwelt und Finanzen und der Samtgemeindeausschuss bereiten die Beschlussfassung vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe CDU-Lappwaldfraktion hat angeregt die Aufwandsentschädigungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Grasleben an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung einen Vergleich der Höhe der Aufwandsentschädigungen aller Kommunen im Landkreis Helmstedt vorgenommen. Hierbei stellte sich heraus, dass die Höhe der an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Feuerwehr gezahlten Aufwendungen teilweise erhebliche Unterschiede aufweisen. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Samtgemeinde Grasleben bei der Höhe der geleisteten Aufwandsentschädigungen fast ausschließlich im unteren Bereich anzusiedeln ist.

Hierfür sei der Vergleich der Gemeinde- bzw. Stadtbrandmeister des Landkreises beispielgebend. Während die aktuelle Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde bei 100,00 € monatlich liegt, so ist sie in der Stadt Helmstedt sowie in der Samtgemeinde Heeseberg mit 200,00 € doppelt so hoch.

Ausgehend von diesem Vergleich wurde durch die Gruppe CDU-Lappwaldfraktion ein Vorschlag für eine Anpassung bzw. Erhöhung der Aufwandsentschädigung erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde in der beigefügten Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung eingearbeitet.

Die überarbeiteten Beträge weisen im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung keine Verringerung auf und wurden überwiegend bis zur durchschnittlichen Höhe der geleisteten Aufwandsentschädigungen innerhalb des Landkreises erhöht.

Zusammenfassend muss einzig der Rat entscheiden, wie hoch die Aufwandsentschädigungen festgelegt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen muss angemerkt werden, dass es hier kein „richtig oder falsch“ gibt. Es sollte allerdings die besondere Bedeutung des Ehrenamtes Feuerwehr für unsere Gesellschaft bedacht und dementsprechend gewürdigt werden.

Die Verwaltung stimmt einer Erhöhung der Aufwandsentschädigungen zu.

Anlagen:

- Kostenübersicht
- Aufwandsentschädigungssatzung im Änderungsmodus
- Aufwandsentschädigungssatzung in Reinform

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Position	Helmstedt	Lehre	Velpke	Königslutter	Schöningen	Heeseberg	Nord-Elm	Grasleben alt	Grasleben neu
Stadtbrandmeister	200,00 €			220,00 €	140,00 €				
Vertreter	80,00 €			85,00 €	70,00 €				
2. Vertreter				50,00 €					
Gemeindebrandmeister		160,00 €	184,00 €			200,00 €	90,00 €	100,00 €	150,00 €
Vertreter		80,00 €	92,00 €			100,00 €	48,00 €	50,00 €	75,00 €
OBM HE/Schöningen	80,00 €				80,00 €				
Vertreter	40,00 €				40,00 €				
OBM Schwerpunkt		70,00 €		85,00 €					
Vertreter		60,00 €		45,00 €					
OBM Stützpunkt / Velpke		60,00 €	78,00 €	60,00 €			56,00 €	60,00 €	80,00 €
Vertreter		45,00 €	26,00 €	30,00 €			18,00 €	30,00 €	40,00 €
OBM Stützpunkt Bahrdorf u. Gr. Twülpstedt			72,00 €						
Vertreter			24,00 €						
OBM Danndorf u. Grafhorst			66,00 €						
Vertreter			22,00 €						
OBM Grundausstattung		50,00 €		50,00 €			50,00 €	40,00 €	60,00 €
Vertreter		40,00 €		25,00 €			18,00 €	20,00 €	30,00 €
OBM weitere OFW	70,00 €		63,00 €		70,00 €	80,00 €			
Vertreter	35,00 €		18,00 €		35,00 €	40,00 €			
Gemeindeausbildungsleiter			40,00 €						
Zugführer Gefahrgut		40,00 €					19,00 €		
Zugführer (Ausbilder) HE	25,00 €								
Gruppenführer (Ausbilder) weiter OFW	25,00 €								
Stadsicherheitsbeauftragte/r	35,00 €	20,00 €		25,00 €	32,00 €				
Sicherheitsbeauftragte/r OFW HE/Schöningen	32,00 €				32,00 €				
Sicherheitsbeauftragte/r weitere OFW	20,00 €				26,00 €				
Gemeindegemeinschaftsbeauftragter		40,00 €	40,00 €			10,00 €	18,00 €	20,00 €	30,00 €
Gerätewart-nicht hauptamtlich-	30,00 €					20,00 € +7,50 € Je Fahrzeug		20,00 € + 7,50 € Je Fahrzeug	30,00 €
Unterstützer der/des hauptamtlichen Gerätewartin/-s OFW HE	30,00 €								
Gerätewart OFW Schöningen Mechanik					50,00 €				
Gerätewart Schwerpunkt		75,00 €		55,00 €					
Vertreter				25,00 €					
Gerätewart Stützpunkt		40,00 €		30,00 €			44,00 €		
Vertreter				10,00 €					
Gerätewart Grundausstattung		30,00 €		25,00 €			28,00 €		
Gerätewart OFW Schöningen Elektrik					50,00 €				
Stadtyugendfeuerwehrwart	35,00 €			35,00 €	40,00 €				
Jugendfeuerwehrwart	35,00 €	45,00 €	20,00 €	20,00 €	32,00 €	30,00 €	21,00 €	20,00 €	30,00 €
Vertreter								10,00 €	15,00 €
Kinderfeuerwehrwart		45,00 €		20,00 €	29,00 €	30,00 €		20,00 €	30,00 €
Vertreter								10,00 €	15,00 €
Leiter einer KFW	35,00 €	45,00 €							
Gemeindejugendfeuerwehrwart		55,00 €	40,00 €			80,00 €	38,00 €	40,00 €	50,00 €
Vertreter		25,00 €	22,00 €			40,00 €	18,00 €	20,00 €	25,00 €
Gemeindekinderfeuerwehrwart								40,00 €	50,00 €
Vertreter								20,00 €	25,00 €
Stadtatenschutzbeauftragter / SG- Atemschutzbeauftragter				20,00 €	40,00 €	20,00 €	19,00 €		
Atemschutzgerätewart OFW Schöningen					50,00 €				
Atemschutzgerätewart OFW	20,00 €				40,00 €				
Kleiderkammerwart	20,00 €	30,00 €	10,00 €	35,00 €		15,00 €		15,00 €	25,00 €
Kleiderkammerwart Jugendfeuerwehr			10,00 €					10,00 €	15,00 €
Gefahrgutbeauftragter			15,00 €			20,00 €			
BvD	40,00 €								
Branschutzerzieher			15,00 €		20,00 €				
Funkbeauftragter			15,00 €	20,00 €				15,00 €	20,00 €
Brandsicherheitswache	25,00 €								
Gemeindepressesprecher		25,00 €	15,00 €						
Schriftführer		15,00 €	15,00 €			10,00 € Je Sitzung			
Gemeindekommando							5,00 €		
SG-Schriftführer									
Sprecher Musikzüge			10,00 €						
Prüfer Elektrogeräte								15,00 €	20,00 €
Ausbildungskoordinator						20,00 €			

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
2. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstaufall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstaufall geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	400,00 <u>150,00</u> Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	50,00 <u>75,00</u> Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	60,00 <u>80,00</u> Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	30,00 <u>40,00</u> Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	40,00 <u>60,00</u> Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	20,00 <u>30,00</u> Euro,
07. Gerätewart	20,00 <u>30,00</u> Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)
08. Gemeindefürsorgebeauftragte	20,00 <u>30,00</u> Euro,
09. Kleiderkammerwart (Aktiv)	15,00 <u>25,00</u> Euro,
10. Kleiderkammerwart (Jugendfeuerwehr)	10,00 <u>15,00</u> Euro,
11. Gemeindefürsorgebeauftragte	40,00 <u>50,00</u> Euro,
12. Stv. Gemeindefürsorgebeauftragte	20,00 <u>25,00</u> Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 <u>30,00</u> Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	10,00 <u>15,00</u> Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	15,00 <u>20,00</u> Euro,
16. Gemeindefürsorgebeauftragte	40,00 <u>50,00</u> Euro,
17. Stv. Gemeindefürsorgebeauftragte	20,00 <u>25,00</u> Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart ^e	20,00 <u>30,00</u> Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart ^e	10,00 <u>15,00</u> Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	15,00 <u>20,00</u> Euro.

2. Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
3. Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausfall mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für das Aufziehen der Turmuhr im Feuerwehrhaus Ahmstorf beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 13

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 14

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 15

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 16

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ~~01.01.2022~~ 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~20.06.2016~~ 06.12.2021 außer Kraft.

Grasleben, den ~~06.12.2021~~ 05.12.2022

gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Grasleben

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
2. Der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
3. Der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
2. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstaufall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstaufall geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	150,00 Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	75,00 Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	80,00 Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	40,00 Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	60,00 Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	30,00 Euro,
07. Gerätewarte	30,00 Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)
08. Gemeindefürsorgebeauftragte	30,00 Euro,
09. Kleiderkammerwarte (Aktiv)	25,00 Euro,
10. Kleiderkammerwarte (Jugendfeuerwehr)	15,00 Euro,
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 Euro,
12. Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00 Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	15,00 Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	20,00 Euro,
16. Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart	50,00 Euro,
17. Stv. Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart	25,00 Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart	30,00 Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart	15,00 Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	20,00 Euro.

2. Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
3. Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausfall mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für das Aufziehen der Turmuhr im Feuerwehrhaus Ahmstorf beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 13

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 14

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 15

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 16

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2021 außer Kraft.

Grasleben, den 05.12.2022

gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister